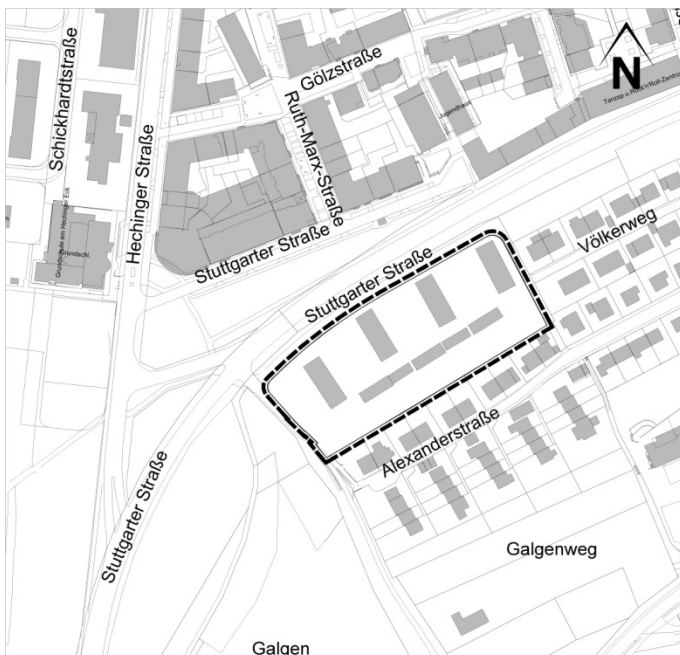


Amtliche Bekanntmachung vom 29. April 2017

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Südlich der Stuttgarter Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 24. April 2017 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Stuttgart Straße“ und den geänderten Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften je in der Fassung vom 10.04.2017 gebilligt und nach § 4 a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Änderungen im Entwurf des Bebauungsplanes und im Entwurf der örtlichen Bauvorschriften auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich der Stuttgarter Straße“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan „Südlich der Stuttgarter Straße“ sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von drei Wohngebäuden für die Anschlussunterbringung geflüchteter Menschen geschaffen werden.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und der geänderte Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung in der Fassung vom 10.04.2017 einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Lärmgutachten, Umweltfachbeitrag) **von Montag, den 8. Mai 2017 bis einschließlich Montag, den 12. Juni 2017** bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen im Blauen Turm, Friedrichstraße

21, 72072 Tübingen, 5. OG, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen zum geänderten Bebauungsplan und den geänderten örtlichen Bauvorschriften von jedermann eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere auch per Post, Fax oder Email bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht oder dort mündliche zur Niederschrift abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Friedrichstraße 21, 72072 Tübingen, Fax 07071/204-2061, Email: stadtplanung@tuebingen.de).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäße eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligung bei Bebauungsplänen – aktuelle Beteiligungsverfahren „Südlich der Stuttgarter Straße“ abgerufen werden.

Tübingen, den 29. April 2017

Bürgermeisteramt